

Satzung

über die Herstellung von Stellplätzen

Aufgrund Art. 91 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Nr. 6 Bayerische Bauordnung (BayBO) und Art. 23 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erläßt die Gemeinde Wessobrunn folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das Gemeindegebiet der Gemeinde Wessobrunn mit Ausnahme der Gemeindegebiete, für die verbindliche Bauungspläne mit abweichenden Stellplatzfestsetzungen gelten.

§ 2 Richtzahlen

- (1) Die Anzahl der aufgrund Art. ⁵²55 BayBO herzustellenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge ist nach der in der Anlage festgesetzten Richtzahlen zu berechnen.
- (2) Die Richtzahlen entsprechen dem durchschnittlichen Bedarf. Für bauliche Anlagen oder Nutzungen, die in den Richtzahlen nicht erfaßt sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Verkehrsquellen mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.
- (3) Für Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen nachzuweisen. Auf ausgewiesenen Ladezonen für den Anlieferungsverkehr dürfen keine Stellplätze nachgewiesen werden.
- (4) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Autobusse zu erwarten ist, ist auch eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Busse nachzuweisen.
- (5) Für Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr durch Radfahrer, Mofafahrer u.ä. zu erwarten ist, ist auch ein ausreichender Platz zum Abstellen von Zweirädern nachzuweisen.
- (6) Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung (Verkehrsquelle) getrennt zu ermitteln.
Eine gegenseitige Anrechnung ist bei zeitlich getrennter Nutzung möglich.

§ 3 Gestaltung und Ausstattung von Stellplätzen

- (1) Es ist eine ausreichende Bepflanzung und naturgemäße Ausführung der Zufahrten und Stellflächen vorzusehen. Die Ausführung darf nur mit wasserdurchlässigen Material erfolgen. Stellplätze sind durch Bepflanzung abzuschirmen. Stellplatzanlagen für mehr als 10 Pkw sind durch Bäume und Sträucher zu gliedern. Dabei ist nach jeweils 5 Stellplätzen ein mind. 1,5 m breiter Bepflanzungsstreifen anzulegen.
- (2) Zwischen Garagen und öffentlicher Verkehrsfläche müssen Zu- und Abfahrten von mindestens 3 m Länge vorhanden sein. Dies gilt auch für offene Garagen (Carports).

§ 4 Befreiung

Von den Vorschriften der Satzung können Befreiungen nach Art. ⁷⁰ Abs. ⁷² 52 BayBO von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Wessobrunn erteilt werden.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wessobrunn, 14. Februar 1995

Hölzl, 1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 15.02.95 in der Gemeindeganzlei in Wessobrunn zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindefafeln hingewiesen. Der Anschlag wurde am 16.02.95 angeheftet und am 03.03.1995 wieder entfernt.
Wessobrunn, 03.03.1995

Hölzl, 1. Bürgermeister